

Hilfe bei Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen

Hermisdorf. Was genau verbirgt sich hinter dem Begriff „gesetzliche Betreuung“ und wie grenzt sich diese gegen eine Vorsorgevollmacht ab? Der folgende Beitrag ist entstanden im Rahmen eines Interviews mit der Hermisdorfer Rechtsanwältin Claudia Salein, die seit 13 Jahren schwerpunktmäßig im Vormundschafts- und Betreuungsrecht tätig ist und darüber hinaus ratsuchenden Mandanten Auskunft und Unterstützung bietet bei der Formulierung und Erstellung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.

„Zunehmend häufig wenden sich Mandanten an mich mit der Bitte um Auskunft hinsichtlich der Abgrenzung zwischen einer gesetzlichen Betreuung und einer so genannten Vorsorgevollmacht. Hierzu sei zusammengefasst dargestellt, dass eine gesetzliche Betreuung durch das zuständige Vormundschaftsgericht eingerichtet wird, und zwar nur dann, wenn ein Mensch aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer anderen schweren Erkrankung nicht mehr hinreichend in der Lage ist, seine Angelegenheit selbständig zu regeln“, erklärt die Rechtsanwältin.

Der durch das Vormundschaftsgericht eingesetzte Betreuer handelt als gesetzlicher Vertreter der hilfebedürftigen Person. Seine Entscheidungen, die beispielsweise die Bereiche Finanzen, Behörden- und Wohnungsangelegenheiten, aber auch die Bereiche Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsvorsorge betreffen können, hat der gesetzliche Betreuer im



Rechtsanwältin Claudia Salein hilft.

Interesse der hilfebedürftigen Person wahrzunehmen. Problematisch ist oftmals, dass es sich bei dem gesetzlichen Betreuer um einen für die hilfebedürftige Person fremden Menschen handelt. Ein Vertrauensverhältnis ist insofern zunächst nicht vorhanden.

Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung darf nicht verwechselt werden mit einer tatsächlichen Unterstützung im Alltag. Es gehört jedoch zu den Aufgaben des gesetzlichen Betreuers, beispielsweise die Vornahme hauswirtschaftlicher Verrichtungen durch eine Sozialstation - ggf. mit Kostenübernahme durch den zuständigen Sozialhilfeträger - zu organisieren.

„Viele Menschen empfinden es als misslich, dass der gesetzliche Betreuer dem Vormundschaftsgericht Auskunft über ihr

gesamtes Vermögen, auch über Sparvermögen, Lebensversicherungen, Wohnungs- und Grundeigentum zu erteilen hat und im Jahresturnus über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen hat“, berichtet die Expertin.

Das Gesetz sieht vor, dass keine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden soll bzw. gar nicht eingerichtet werden darf, sofern eine Vollmacht oder eine Vorsorgevollmacht existiert. Eine Vorsorgevollmacht geht einer gesetzlichen Betreuung insofern immer vor. Der Vorsorgevollmächtigte vertritt den Vollmachtgeber im Rahmen des Inhalts der Vollmacht und ist insofern ähnlich wie ein gesetzlicher Betreuer handlungsbefugt.

Voraussetzung für die Verfügung einer Vorsorgevollmacht ist, dass die erteilende Person geschäftsfähig ist. Weiter ist wichtig, dass die Vorsorgevollmacht umfangreich ist und alle Bereiche abdeckt, die eventuell zu einem späteren Zeitpunkt zum Tragen kommen könnten.

Claudia Salein: „Man sollte sich bei der Abfassung sehr genau Gedanken machen, mit welchen Bereichen man die entsprechende Person tatsächlich betraut. Möglich wäre es beispielsweise auch, zwei Personen mit der späteren Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgabenbereiche zu bevollmächtigen.“

ten ist. Sinnvoll sei es, eine Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung zu verbinden. Bei einer Patientenverfügung erklärt der gesunde bzw. zumindest erklärungs-fähige Mensch, welche medizinischen Maßnahmen er im Falle einer schweren, zum Tode führenden Erkrankung bzw. für den Fall einer erheblichen Bewusstseinsstrübung oder bei Bewusstlosigkeit wünscht bzw. nicht wünscht. Im Rahmen einer Patientenverfügung verbunden mit einer Vorsorgevollmacht für den Bereich „Gesundheitsvorsorge“ bestimmt die verfügende Person, welcher ihr vertraute Mensch für den Fall einer später eintretenden schweren Erkrankung auf die Einhaltung der Patientenverfügung achten soll.

Umfangreich verfassen

Es empfiehlt sich, die zu bevollmächtigende Person zu dem Beratungsgespräch, welches bestenfalls mit einem spezialisierten Fachmann bzw. Fachfrau geführt wird, hinzuzuziehen. „Keinesfalls ausreichend für eine wirksame Vorsorgevollmacht bzw. Patientenverfügung sind vorgefertigte Texte, wie sie inzwischen bereits im Schreibwarenhandel erhältlich sind, in denen der Vollmachtgeber nur noch seine Wünsche durch Kreuzehen zu markieren braucht. Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen müssen, da sie alle elementaren Bereiche eines Menschenlebens berühren, sehr genau durchdacht und so umfangreich wie nur möglich verfasst sein, damit sie zu einem späteren Zeitpunkt von Banken, Behörden, Gerichten, Ärzten und Krankenhäusern anerkannt und beachtet werden“, betont sie abschließend.

Gesetzliche Betreuung

Die Erkrankung muss zunächst durch einen ärztlichen Gutachter festgestellt werden. Misslich ist der Umstand, dass oftmals zwischen dem Bekanntwerden des Hilfebedarfs und der tatsächlichen Einrichtung der gesetzlichen Betreuung durch Gerichtsbeschluss mehrere Monate vergehen. Als Beispiel für die Voraussetzung der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung nennt Frau Salein Psychosen, die sich als Schizophrenie oder als manisch-depressive Erkrankung äußern können, aber auch unfallbedingte schwere Hirnverletzungen oder Hirntumore.

Entscheidung früh fällen

Wichtig ist ihr der Hinweis, dass diese Vollmachten, im Gegensatz zu einer Generalvollmacht, nicht per sofort in Kraft treten, sondern erst zu dem Zeitpunkt, zu dem ein tatsächlicher Hilfebedarf, beispielsweise durch einen Unfall oder eine Demenzerkrankung, eingetre-